



AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM FAMILIENNACHZUG ZU DEUTSCHEN
§ 28 AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

<p>Voraussetzung ist:</p>	<p>Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)</p>
<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatten eines Deutschen, 2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen, 3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge <p>zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.</p>	<p><u>Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • gültiges Visum zum Familiennachzug* • gültiger Pass und Kopie • 1 aktuelles biometrisches Lichtbild • Heiratsurkunde** und Kopie; bei Eheschließung im Ausland Heiratsurkunde** mit Übersetzung in die deutsche Sprache von einem anerkannten Übersetzungsbüro in Deutschland und Kopie ; Original muss mit Apostille oder Legalisationsvermerk versehen sein • ggf. Geburtsurkunde und Kopie • ggf. Vaterschaftsanerkennung und Kopie • ggf. Sorgerechtserklärung und Kopie <p>* außer USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Schweiz ** bei Staatsangehörigen von Staaten mit fehlender Legalisationsvoraussetzungen kann die vertrauensanwaltliche Prüfung der Heiratsurkunde erforderlich sein</p> <p><u>Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • 1 aktuelles biometrisches Lichtbild • gültiger Pass und Kopie
<p>An Gebühren sind zu entrichten:</p>	<p><u>Bearbeitung/ Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AE bis zu 1 Jahr: 100,00 € • AE über 1 Jahr: 110,00 € <p><u>Bearbeitung/ Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AE bis 3 Monate: 65,00 € • AE über 3 Monate: 80,00 € <p><u>Gebührenbefreiung/-ermäßigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge sowie Bezieher von Leistungen nach SGB II; Staatsangehörige der Schweiz bis 21 Jahre: frei Staatsangehörige der Schweiz ab 21 Jahre: 8,00 €

Die für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminvereinbarung!